



Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG
Az.: 53.0050/16-Str
vom 20.02.2018

Fa. Momentive Performance Materials GmbH, Chempark Leverkusen
Anlage zur Herstellung von NXT-Silanen



Az.:53.0050/16-Str

**Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von NXT**

1. Tenor

Auf Antrag der Momentive Performance Materials GmbH, Chempark Leverkusen, 51368 Leverkusen ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Momentive Performance Materials GmbH wird gemäß § 4 BImSchG i. V. m. dem § 2 i.V.m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von NXT-Silanen mit einer Produktionskapazität von 2x 12.500 t/Jahr (2 Ausbaustufen) einschließlich Lagerung und Abfüllung für Produkte und Edukte auf dem Werksge-lände in Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 287 erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauONW, sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ein.

Diese Genehmigung schließt desweiteren die Freistellung der Abwassereinleitung der NXT-Anlage gemäß § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG ein. Diese Freistellung ist nur gültig, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage Beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung der Abwassereinleitung der NXT-Anlage steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Diese Genehmigung ersetzt die vorzeitige Zulassung der Errichtung nach § 8a BIm-SchG vom 07.12.2016.

Die Genehmigung für die 1. Ausbaustufe der NXT-Anlage (einschließlich Abfüllung und Lagerung Lager) erlischt wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung dieser Teilanlage begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme dieser Teilanlage erfolgt. Die Genehmigung für die 2. Ausbaustufe erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe mit der Errichtung der 2. Ausbaustufe begonnen wird und nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach Beginn der Errichtung mit der Inbetriebnahme dieser Teilanlage begonnen wird.

2. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 18.07.2016 mit Antragsergänzungen vom Juli 2017 stellte die Fa. Momentive Performance Materials GmbH (MPM) einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von NXT-Silanen und zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Mit gleichem Schreiben beantragte die Fa. MPM gemäß § 8a BImSchG die Zulassung der vorzeitigen Errichtung des Vorhabens. Desweiteren beantragte die Fa. MPM die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit der Indirekteinleitung der Abwasserströme der NXT-Anlage.

Die Anlage besteht nach der Realisierung des Gesamtvorhabens aus drei Betriebseinheiten.

BE 1: NXT-Herstellung 1. Ausbaustufe : Gebäude N21

BE 2: IBC-Abfüllung und Lagerung des Produktes NXT-Silane Gebäude N 22

BE 3 NXT-Herstellung 2. Ausbaustufe : Gebäude N24

Dazu gehört noch ein Gebäude N 23, in dem Messwarte Labore und Sozialräume untergebracht sind.

Die Herstellung von NXT-Silanen wird in der BE 1 und später in der baugleichen BE 3 in zwei Reaktionsschritten durchgeführt, dabei kommen auch physikalische Verfahren zur Anwendung. Die Herstellung von NXT-Silan erfolgt hierbei durch Umsetzung eines Si-Öls mit Natriumthiooctanat mit anschließender Aufarbeitung und Reinigung.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3 Verfahrensfragen

Die NXT-Anlage ist in der Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BlmSchV (in der Fassung bei Antragstellung) als Anlage Nr.4.1.21 Verfahrensart G/Anlagenart E und Nr. 9.3.2 Stoff Nr. 30, Verfahrensart V einzustufen.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVO die Bezirksregierung Köln.

Gemäß § 2 Abs. 1, Ziffer 1, Buchstabe a der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BlmSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, durchgeführt.

Nach der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurden die Antragsunterlagen zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen an die Fachbehörden zur Stellungnahme versandt.

Insgesamt haben folgende Behörden Stellungnahmen abgegeben bzw. Gutachten erstellt:

Stadt Leverkusen

- Fachbereich Planung und Bauaufsicht
- Feuerwehr

Landesamt für Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz (LANUV)

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen zum Abfallrecht und Bodenschutz (Dezernat 52) sowie zum Arbeitsschutz, zur Anlagensicherheit (Dezernat 55) und zum Wasserrecht (Dezernat 54) eingeholt. Seitens des Dezernates 53

der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Abgesehen von Vorschlägen für Hinweise und Nebenbestimmungen haben die o. g. Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Der Antrag wurde am 19.09.2016 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.09.2016 bis 26.10.2016 bei der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln öffentlich aus. Zusätzlich wurde eine Auslegung der Antragsunterlagen zeitgleich auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde veranlasst.

Die Einwendungsfrist endete am 09.11.2016.

Innerhalb dieser Frist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Der für den 07.12.2016 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der Unterlagen zum Gewässerschutz, zur Abwasserindirekteinleitung und zum Sicherheitsbericht ergänzt. Bei den Antragsergänzungen handelte sich i.w. um Ergänzungen der Dokumentation; hinsichtlich der Auswirkungen der Anlage wurden keine neuen Tatsachen geschaffen. Die Genehmigungsbehörde hat daher von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen.

Die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf nach § 59 Abs. 1 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV-) Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Einleitungen in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, stehen gem. § 59 Abs. 1 WHG den Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen gleich und bedürfen daher in den genannten Fällen ebenfalls einer Genehmigung.

Die Einleitung der Abwässer der NXT-Anlage in die private Abwasseranlage der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG Leverkusen ist in diesem Sinne genehmigungsdürftig. Nach § 59 Abs. 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag Abwassereinleitungen nach § 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt ist.

Im Rahmen des Antragsverfahrens hat die Fa. MPM die zwischen ihr und dem Betreiber der privaten Abwasseranlage beabsichtigten vertraglichen Regelungen dargestellt und sich verpflichtet diese in den Vertrag zu übernehmen.

Nach der Prüfung der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) Prüfung der Antragsunterlagen zur Freistellung ist durch diese dort abgebildeten vertraglichen Regelungen sichergestellt, dass die Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG bei Indirekteinleitung in die private Abwasseranlage eingehalten werden.

Daher wurde dem Antrag auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2 WHG stattgegeben. Gemäß Nebenbestimmung Nr. N 6 wird die Freistellung auf 20 Jahre befristet. Die Befristung erscheint unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten nach der Auffassung der zuständigen Oberen Wasserbehörde angebracht. Spätestens nach Ablauf der Befristung soll neu geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen eine Abwassereinleitung weiter zugelassen werden kann.

Die Anlage zur Herstellung von NXT-Silanen ist der Nr. 4.2 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 des bei der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden UVPG zuzuordnen. Daher war zu prüfen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in

Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin hat dazu bereits im Vorfeld der Antragstellung UVP-Screening-Unterlagen zu dem beantragten Vorhaben zur Durchführung der UVP-Einzelfallprüfung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG (Fassung des UVPG zur Zeit der Antragstellung) hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung war ebenfalls Gegenstand der o.g. Öffentlichen Bekanntmachung vom 19.09.2016. Bezüglich des Umfanges dieser Vorprüfung wird auf das detaillierte Prüfprotokoll in der Verfahrensakte zu diesem Genehmigungsverfahren verwiesen.

Dem Antrag nach § 8a BImSchG auf vorzeitige Zulassung der Errichtung des Vorhabens (1. Ausbaustufe) wurde mit Zulassungsbescheid 53.0050/16-8a-Str vom 07.12.2016 stattgegeben.

4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen. Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Bauordnungsrecht
- Wasserhaushaltsgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum sonstigen Wasserrecht

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

4.4.1.1 Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von NXT-Silanen fällt aufgrund der Art und der Menge der verwendeten Stoffe unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Der den Antragsunterlagen beigefügte Sicherheitsbericht wurde vom Landesamt für Umwelt-Natur- und Verbraucherschutz (LANUV) begutachtet. Die Begutachtung hat ergeben, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern.

Im Hinblick auf den Antragsgegenstand wurden die Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen von Schwefelwasserstoff, Octanoylchlorid, Chlorwasserstoff gemäß dem Leitfaden KAS18 der Störfallkommission berechnet. Die Berechnungen belegen, dass auch im Falle einer Störung angenommenen Leckage außerhalb des Chemparks Leverkusen gefährliche Immissionsbelastungen nicht zu befürchten sind.

4.4.1.2 Luftverunreinigende Stoffe

Belastete Abgasströme aus den angeschlossenen Betriebseinheiten werden über eine Sammelleitung einer vorhandenen benachbarten thermischen Abgasreinigung (TAR, Anlage 126 der Fa. MPM, Gebäude S50) zugeführt und dort vor Abgabe an die Atmosphäre abgereinigt. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kapazität der TAR ausreicht um die Abluft aus der NXT-Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die TAR ist mit zwei Brennkammern ausgeführt. Sollte eine Brennkammer ausfallen, steht die andere Brennkammer als Reserve zur Verfügung. Während der Umschaltvorgänge auf die andere Brennkammer oder bei längerem Ausfall wird die Abluft über eine neu zu errichtende Aktivkohleanlage geführt und abgereinigt über einen Schornstein abgeleitet. Die den Antragsunterlagen beigefügte Schornsteinhöhenberechnung gemäß den Vorgaben der TA Luft zeigt, dass die gewählte Schornsteinhöhe ausreicht, um den ungestörten Abtransport der Abgase zu erreichen.

Zur Vermeidung von diffusen Emissionen werden TA-Luft-konforme technisch dichte Pumpen und Flanschabdichtungen installiert. Bei Füll- und Entleervorgängen wird soweit wie möglich das Gaspindelverfahren angewendet.

4.4.1.3 Abfälle

Die Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfälle ist weiterhin gesichert. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht wird somit erfüllt.

4.4.1.4 Boden

Die Antragstellerin hat ein Konzept zur Ermittlung des Ausgangszustandes des Bodens (AZB) eingereicht da in der Anlage relevant gefährliche Stoffe in relevanten Mengen eingesetzt werden.

Das AZB-Konzept (wurde von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 52 (Abfallwirtschaft –einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) geprüft. Es erfolgte eine Darstellung der relevant gefährlichen Stoffe (rg-Stoffe) und deren Möglichkeit, den Boden oder das Grundwasser zu verschmutzen. Weiter erfolgte eine Darstellung der Teilflächen, auf denen mit rg-Stoffen umgegangen wird. Der darauf basierende, mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Der AZB wird Bestandteil dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG (§ 21 Abs. 1 Nr. 3; 9. BImSchV).

Der AZB ist nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit (§ 7 Abs. 1, 9. BImSchV).

4.4.1.5 Abwasser

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer der NXT-Silane-Anlage wird die vorhandene Infrastruktur (Abwasserkanäle und zentrale biologische Kläranlage) des Chemparkes Leverkusen genutzt. Die Gewährleistung der sachgerechten Entsorgung gemäß § 58 Abs.2 WHG betrieblich anfallender Abwasserströme aus der NXT-Anlage erfordert die Einhaltung einer definierten Abwasserqualität, die in Abwasserspezifikationen festgelegt wird. Die dazu erfolgten vertraglichen Regelungen zwischen der Antragstellerin, Fa. MPM und der Betreiberin der zentralen Kläranlage und Inhaberin der Einleiterlaubnisse sind zur jederzeitigen Einsicht der zuständigen Oberen Wasserbehörde bereitzuhalten.(siehe Nebenbestimmung Nr. N7).

4.4.1.6 Vorbeugender Gewässerschutz

In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt, gelagert und abgefüllt. Maßgebliche Wassergefährdungsklasse ist WGK 3.

Somit umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von HBV-Anlagen, LAU-Anlagen und Abfüllanlagen. Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen zu den getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Anforderungen des § 3 VAWs, bzw. des § 17 der inzwischen in Kraft getretenen AwSV.

Zur Beschreibung der VAWs-Anlagen (AwSV-Anlagen) wird auf die ausführliche Beschreibung in Kapitel 9.2 der Antragsunterlagen und die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 08. September 2016 verwiesen.

Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die durchgeführten Maßnahmen geeignet sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zur Dichtheit und Beständigkeit von Rückhalteeinrichtungen (Sekundärbarrieren) hat die Antragstellerin eine Bescheinigung des TÜV Rheinland Bescheinigungsnummer 641/4363/17/03 vorgelegt.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer – hierzu gehört auch das Grundwasser – oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen darüber hinaus gemäß § 62 Abs. 3 WHG mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass auch unter der Berücksichtigung der die erforderlichen wasserrechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Gewässerschutz bei der NXT-Silane-Anlage erfüllt werden.

4.4.1.7 Bodenschutz

Das AZB-Konzept wurde von den Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 52 (Abfallwirtschaft) geprüft. Es erfolgte eine Darstellung der relevant gefährlichen Stoffe (rg-Stoffe) und deren Möglichkeit, den Boden oder das Grundwasser zu verschmutzen. Weiter erfolgte eine Darstellung der Teilflächen, auf denen mit rgs-Stoffen umgegan-

gen wird. Desweiteren wurde festgelegt, an welchen Stellen Bodenproben zu entnehmen sind und wie diese analysiert werden. Der darauf basierende, mit der zuständigen Behörde abgestimmte AZB bildet die Grundlage der gesetzlichen Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und liegt der Genehmigungsbehörde vor.

4.4.1.8 Auswirkungen durch Lärm

In einer den Antragsunterlagen enthaltenen Schallemissions-/Immissionsprognose vom 30.05.2016 , (Projektnr. EIP2016-178) wird dargelegt, dass durch den Betrieb der Anlage einschließlich dem der Anlage zuzurechnenden Anlieferverkehr keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche ausgehen.

4.4.1.9 Energienutzung

Maßnahmen zur Energienutzung werden, soweit es technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, getroffen.

4.4.1.10 Arbeitsschutz /Brandschutz

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Arbeitsschutz- und Brandschutzmaßnahmen.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz wurden von den zuständigen Fachbehörden nicht beanstandet.

4.4.1.11 Baurecht / Bauplanungsrecht

Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen sind mit dem Vorhaben verbunden und wurden von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leverkusen geprüft.

Die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde vom Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Leverkusen bestätigt.

4.4.1.12 Betriebliche Nachsorgepflichten

In den Unterlagen ist dargelegt, dass die Antragstellerin den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage durch einen Rückbau der Anlage sowie durch die Verwertung bzw. Entsorgung von vorhandenen

bzw. anfallenden Abfällen nachkommen wird und dass das Betriebsgelände wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt wird.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der NXT-Silane-Anlage mit Nebeneinrichtungen zu erteilen.

5. Nebenbestimmungen

- N1 Die Inbetriebnahme 1. Ausbaustufe und der 2. Ausbaustufe der NXT-Anlage sind der Überwachungsbehörde, Dezernat 53.3 der Bezirksregierung Köln jeweils zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- N2 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen die Berichte über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 (2) AwSV vorzulegen.
- N3 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die Beständigkeitsnachweise für die primäre Barriere vorzulegen. Dies kann auch durch ein Gutachten eines AwSV-Sachverständigen geschehen.
- N4 Die geänderten AwSV-Anlagen dürfen nur im mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- N5 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation gelangen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die AwSV-Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- N6 Die dem Freistellungsantrag nach § 59 Abs1. WHG zugrunde liegenden Antragsunterlagen sind Gegenstand dieses Bescheides. Sollten die dort angenommenen Kenndaten der repräsentativen Abwasserprobe von den im Realbetrieb gemessenen Werten abweichen, sind der zuständigen Oberen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln) unverzüglich die neuen Frachtbegrenzungen der relevanten Abwasserparameter zu übermitteln. Die erteilte Freistellung gemäß § 59 Abs. 2 WHG wird bis zum 28.02.2038 befristet.
- N7 Die Fa. MPM wird verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde jederzeit Einsicht in die vertraglichen Regelungen zur Abwasserentsorgung zu gewähren, soweit diese die rechtlichen oder inhaltlichen Erfordernisse für die Bewertung der Einleitung betrifft. Dies gilt auch für die Ergebnisse der Beprobungen im Rahmen der Selbstüberwachung. Desweiteren ist auch jede Änderung der vertraglichen Regelungen in Bezug auf die Abwasserzusammensetzung unverzüglich anzuzeigen.
- N8 Gemäß § 61 Abs.3 BauONW ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass ein staatlich anerkannter Sachverständiger, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gemäß § 12 der Sachverständigenverordnung bescheinigt hat,
- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Sicht,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus,
 - mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Bauvorhabens beauftragt wurde.
- N9 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung des gemäß § 61 Abs. 3 BauONW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet und geändert ist.

- N10 Es ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.
- N11 Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.
- N12 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigten Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.
- N13 Baubeginn, Rohbau- und Fertigstellungszeitpunkt sind der Bauaufsichtsbehörde (Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen) schriftlich mitzuteilen.

6. Hinweise

- H1 Alle im Antragsteil zum Antrag nach §59 WHG genannten Inhalte und Vorgaben zur Abwasserentsorgung sind analog im abschließenden Vertrag zu regeln.
- H2 Die Gestattung der Freistellung nach § 59 WHG steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Abwassereinleitung nicht mehr den Anforderungen des § 58 Abs. 2 WHG entspricht.
- H3 Falls ein Eigentumswechsel der Abwasseranlagen stattfindet, ist dies unverzüglich der zuständigen Oberen Wasserbehörde mitzuteilen, da dann eine Überprüfung der genehmigten Freistellung nach §59 WHG stattfinden muss.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Köln, 20.02.2018

Im Auftrag

gez.

Strätz